

# Der Anwalt in der Praxis

Vortrag von RA Thomas Troidl (Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg)  
in Moskau im November 2003

## A. STELLUNG

### § 1 BRAO:

„Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.“

## B. ZULASSUNG

### § 4 BRAO: Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

„Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 09.03.00 (BGBl. I S. 182) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat.“

## C. ORGANISATION

### I. Rechtsanwaltskammern

#### § 60 BRAO: Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer

„(1) <sup>1</sup>Die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die dort ihren Sitz haben, bilden eine Rechtsanwaltskammer. <sup>2</sup>Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 genannten Berufs sind, die Geschäftsführer der in Satz 1 genannten Rechtsanwaltsgesellschaften.  
(2) Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.“

Eine Auflistung aller Rechtsanwaltskammern in Deutschland findet sich im Internet unter <http://www.brak.de/seiten/09.php#rakn>. In Bayern gibt es (korrespondierend zu den drei bayerischen Oberlandesgerichten) drei Rechtsanwaltskammern, nämlich die RAK Bamberg (<http://www.rakba.de/templates/>), die RAK München (<http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de/>) und die RAK Nürnberg (<http://www.rak-nbg.de>), zu der auch *Regensburg* gehört.

## II. Bundesrechtsanwaltskammer

### § 175 BRAO: Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer

- „(1) Die Rechtsanwaltskammern werden zu einer Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.
- (2) Der Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer wird durch ihre Satzung bestimmt.“

Die im Jahr 1959 gegründete Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH und vertritt über diese die berufspolitischen Interessen von derzeit ca. 121.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Ihren Sitz hat sie seit 2001 in Berlin (Hans-Litten-Haus), außerdem wird ein Büro in Brüssel unterhalten. Weitere Informationen können unter [www.brak.de](http://www.brak.de) abgerufen werden.

## D. BERUFSPFLICHTEN

### § 3 Abs. 1 BRAO: Recht zur Beratung und Vertretung

„Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.“

### § 43 BRAO: Allgemeine Berufspflicht

„<sup>1</sup>Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. <sup>2</sup>Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.“

### § 43 a BRAO: Grundpflichten des Rechtsanwalts

- „(1) Der Rechtsanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden.
- (2) <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. <sup>2</sup>Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.
- (4) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten.
- (5) <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. <sup>2</sup>Fremde Gelder

sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.

(6) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden."

## **E. MARKTSITUATION**

In *Regensburg*, einer Stadt mit 125.200 Einwohnern, sind 450 Rechtsanwälte zugelassen, d.h. ein Rechtsanwalt pro 278 Einwohner. Eine noch höhere Dichte besteht in *München*: Auf 1.193.600 potentielle Mandanten kommen hier 9.476 Rechtsanwälte, d.h. ein Rechtsanwalt auf 126 Einwohner. Etwas entspannter zeigt sich die Situation in *Nürnberg*: Hier treffen auf 486.400 Einwohner 1.257 Rechtsanwälte, d.h. ein Rechtsanwalt auf 387 Einwohner.<sup>1</sup> Die höchste Anwaltsdichte besteht in *Frankfurt*, wo auf 644.700 Einwohner 6.347 Rechtsanwälte stoßen, d.h. ein Rechtsanwalt auf 102 Einwohner. Die geringste Anwaltsdichte verzeichnet *Bergkamen* (in der Nähe von Dortmund), wo es bei einer Bevölkerung von 53.000 Einwohnern nur 14 Rechtsanwälte gibt, d.h. ein Rechtsanwalt kann theoretisch 3.786 Einwohner beraten.<sup>2</sup>

## **F. MARKETING**

### **§ 43 b BRAO: Werbung**

„Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.“

Als Beispiel für einen - zulässigen - Internet-Auftritt mag in diesem Zusammenhang die homepage des Verfassers dienen, abrufbar unter [www.rae-schlachter.de](http://www.rae-schlachter.de).

## **G. FACHANWALTSCHAFTEN**

### **§ 1 FAO: Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen**

„<sup>1</sup>Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. <sup>2</sup>Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht und das Strafrecht und das Insolvenzrecht verliehen werden.“

<sup>1</sup> Weitere Informationen zu diesem Thema können unter [http://www.brak.de/seiten/html/anwaltsdichte\\_pro\\_land.htm](http://www.brak.de/seiten/html/anwaltsdichte_pro_land.htm) nachgelesen werden.

<sup>2</sup> Weitere statistische Details sind abrufbar unter [http://www.brak.de/seiten/html/anwaltsdichte\\_pro\\_stadt.htm](http://www.brak.de/seiten/html/anwaltsdichte_pro_stadt.htm).

Nach der jährlich veröffentlichten Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer betrug die Gesamtzahl der Fachanwälte in Deutschland zum 01.01.03 16.933. Damit sind nahezu 14 % der Anwältinnen und Anwälte Fachanwälte (gegenüber ca. 13 % im Vorjahr).<sup>3</sup>

## **H. ANHANG**

### **I. Abkürzungen**

**BRAO** Bundesrechtsanwaltsordnung

**FAO** Fachanwaltsordnung

**RAK** Rechtsanwaltskammer

### **II. Literatur**

Neben den im Text und in den Fußnoten aufgeführten Internet-URLs lohnt sich ein Blick auf <http://www.brak.de/seiten/06.php>, wo auch die unter H.I. angeführten Rechtsvorschriften eingesehen werden können.

---

<sup>3</sup> Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich unter [http://www.brak.de/seiten/04\\_03\\_13.php](http://www.brak.de/seiten/04_03_13.php).